

Anlage 1

Förderrichtlinie über die Zuwendung aus dem Stadteifonds der Stadtteile Alte- und Neue Neustadt

Stadteifonds für die Stadtteile Alte- und Neue Neustadt

Das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" räumt die Möglichkeit ein, einen Fonds einzurichten, durch den kleine Projekte im Rahmen der Ausrichtung des Programms gefördert werden können. Für die Stadtteile Alte- und Neue Neustadt wurden im Integrierten Handlungskonzept ein Verfügungsfonds für beide Stadtteile vorgeschlagen, der in Ergänzung zu den bestehenden Initiativefonds Gemeinwesenarbeit (GWA) die Entwicklung und Umsetzung von bürgerschaftlich getragenen Projekten und Maßnahmen unterstützen soll.

Ziele des Stadteifonds

Mit den Mitteln der Stadteifonds kann das Stadtteilmanagement sowohl eigene Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung initiieren wie auch Dritte bei solchen Aktivitäten und Projekten finanziell unterstützen. Den beiden Stadtteilen wird ein Stadteifonds von insgesamt jeweils 15.000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Zuwendung in den Folgejahren ist abhängig von der Mittelbewilligung im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“. Mit dem Stadteifonds sind kleinere Maßnahmen ohne großen bürokratischen Aufwand zeitnah realisierbar.

Was soll gefördert werden?

Der Stadteifonds unterstützt kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr im Sinne des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ und wird aus diesem gespeist.

Die Maßnahmen müssen sich in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ integrieren und einen Beitrag zur integrierten Stadtteilentwicklung leisten. Gefördert werden nachhaltig wirkende Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsschwerpunkte entsprechend der Entwicklungsziele des integrierten Handlungskonzeptes (IHK). Die Maßnahmen müssen den Zielsetzungen des IHK entsprechen.

Förderfähig sind Mehrzielprojekte mit integrierten Handlungsansätzen, die mindestens 3 der folgenden Kriterien erfüllen (bei Antragstellung nachzuweisen):

- Verbindung investiver mit nicht investiven Maßnahmen
- Verbindung von baulichen Maßnahmen mit Bürgeraktivierung, Kommunikation und Vernetzung
- Aufbau und Unterstützung von Netzwerken im Stadtteil
- Förderung von Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil
- Generationsübergreifende Maßnahmen
- Bildungs-, Ausbildungs-, Arbeitsförderung im Stadtteil
- Förderung und Sicherung von sozialen und gewerblichen Einrichtungen im Stadtteil
- Projekte zur Förderung des sozialen Zusammenlebens, der Bürgeraktivierung und des Gemeinwesens

Beispielhaft können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit (u.a. Aufräumaktionen, Frühjahrsputz, Gestaltung leerstehender Objekte)
- Nachbarschaftliche Aktivitäten (z.B. Einrichtung Gemeinschaftsräume, Feste/ Feiern, Vorgartenbepflanzung, Wohnumfeldgestaltung, Reparaturen)

- und Malern)
- Integration von jungen Familien, Alleinerziehenden, Behinderten, Migranten, Sozialhilfeempfängern etc.
 - Kulturelle Belebung der Stadtteile (Feste, öffentliche Veranstaltungen, Auftritte von Schülerbands und Tanzgruppen, Laientheater, Workshops, „Tag der offenen Tür“, Öffentlichkeitsarbeit)
 - Organisation von Freizeit- bzw. Weiterbildungsangeboten für Senioren und Langzeitarbeitslose (Exkursionen, nichtkommerzielle Computerkurse, sportliche Aktivitäten)
 - Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für generationsübergreifende Projekte
 - Projekte mit einer Mischung von Profit- und Non-Profit-Nutzungen sowie
 - Initiativen von Existenzgründern, Zwischennutzern oder „Schaufenstergestaltern“
 - Aufwertung des öffentlichen Raums

Nicht förderungsfähig sind beispielsweise Genussmittel.

Wer kann Mittel aus dem Stadtteiffonds beantragen?

Der Stadtteiffonds soll vorrangig Initiativen und Aktionen der Bewohnerinnen und Bewohner von Vereinen, Initiativen und sonstigen Akteuren sowie Einrichtungen aus den zwei Stadtteilen unterstützen. Vorrang haben Initiativen von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Vereine, nachrangig werden Anträge von Einrichtungen und professionellen Akteuren berücksichtigt. Es werden keine Personalkosten (reine Beschäftigungsmaßnahmen) gefördert.

Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der maximalen Zuwendungen beträgt für die Stadtteile Alte- und Neue Neustadt jeweils 15.000 Euro im Jahr 2020 und 2021. Einzelmaßnahmen sind pro Stadtteil bis 1.500 Euro brutto förderfähig. Anschaffungen von Einzelgegenständen sind förderfähig, maximal bis zur Förderhöhe von 1.500 Euro brutto. Ab einem Anschaffungswert von 250,00 EUR (netto) für Einzelanschaffungen müssen dem Antrag auf Förderung drei Kostenvoranschläge beigefügt werden. Im Falle einer Bewilligung ist das kostengünstigste Angebot zu beanspruchen. Die Höhe der Zuwendung in den Folgejahren ist abhängig von der Mittelbewilligung im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“.

Anforderungen an den Projektantrag

Die Antragsteller müssen einen Eigenanteil von 10% für die Finanzierung des Projektes aufbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Geld, Eigenleistungen, Arbeitsleistungen, Sachleistungen, Spenden und/oder Sponsorenleistungen erbracht werden. Eine Aufstockung des aus dem Stadtteiffonds zur Verfügung gestellten Betrages durch weitere Mittel, z.B. Spenden, ist möglich.

Eventuell entstehende Folgekosten, die z.B. durch anschließende Unterhaltung oder Pflege entstehen, müssen in der Kostenübersicht dargestellt und abgesichert sein. Sie können nicht aus Mitteln des Stadtteiffonds übernommen werden. Ein Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht nicht.

Verfahren

Der Stadtteiffonds wird vom Stadtteilmanagement (STM) verwaltet. Anträge sind schriftlich an das STM zu richten, der das entsprechende Formblatt vorhält. Die Lenkungsgruppe aus Stadtplanungsamt und STM erhält die Funktion einer formellen „Vorprüfung“ der Projekt-anträge auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit.

Die Entscheidung über die Vergabe obliegt einem basisdemokratischen Gremium, das sich aus je einem Vertreter der beiden AG GWA Alte- und Neue Neustadt, einem

Vertreter des Bürgervereins, dem Stadtteilmanagement sowie je einem Vertreter des Dezernats V und des Stadtplanungsamtes zusammensetzt. Im Stadtteilforum und/oder in den AG GWA wird über die Entscheidung der Mittelvergabe aus dem Stadtteiffonds informiert.

Unterschied zum Initiativfonds Gemeinwesenarbeit (GWA-Fonds)

- Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen des GWA-Fonds grundsätzlich förderfähig sind, können erst dann aus dem Verfügungsfonds gefördert werden, wenn der Initiativfonds des jeweiligen Stadtteils ausgeschöpft ist
- Förderfähig sind Sachkosten, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und anteilige Personalkosten für Projektentwicklung und Projektkoordination.
- Förderfähig sind auch größere Projekte in Zusammenhang mit höheren Sachkostenanteilen, z.B. Raumkosten, Gestaltung von Räumen und Flächen, größere Veranstaltungen und Workshops.
- Förderfähig sind gemeinnützige Einzelanschaffungen bis zur maximalen Fördersumme von 1.500,00 EUR brutto.
- Es werden keine Personalkosten (reine Beschäftigungsmaßnahmen) gefördert.

Abrechnung/Verwendungsnachweis

Der Nachweis einer sachgerechten Verwendung muss spätestens 10 Tage nach dem Projektende beim Stadtteilmanagement eingereicht werden.

Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

Die Originalrechnungsbelege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.